

## **Satzung**

### **über die Zulassung und Gestaltung von Dachgauben (Dachgaubensatzung) in der Gemeinde Kaisersbach**

Aufgrund von § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 08.08.1995 (GBl. S.617), zuletzt geändert durch Art. 12 der Verordnung vom 25.04.2007 (GBl. S 252, 253), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Kaisersbach in öffentlicher Sitzung am 29. Januar 2009 die nachstehende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich der Satzung**

1. Die Regelungen bzgl. der Zulassung von Dachaufbauten (Dachgauben), Zwerggiebeln und Dacheinschnitten gelten für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Kaisersbach.
2. Durch diese Satzung werden in sämtlichen Bebauungsplänen der Gemeinde Kaisersbach die Regelungen bezüglich Dachaufbauten und Dacheinschnitten geändert, soweit keine abweichende Festsetzung, die ausdrücklich auf die Dachgaubensatzung hinweist, besteht. Alle übrigen Festsetzungen der Bebauungspläne gelten unverändert fort.

#### **§ 2**

##### **Gestaltung von Dachaufbauten**

1. Dachaufbauten/-einschnitte und Zwerggiebel sind so zu wählen und zu gestalten, dass sie mit der Art des Gebäudes nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Verhältnis der Bauweise und der Bauteile miteinander übereinstimmen, nicht verunstaltend wirken und sich einfügen.
2. Dachaufbauten und -einschnitte sind nur bei einer Hauptdachneigung von mindestens 25 Grad zulässig.
3. Folgende Dachaufbauten sind entsprechend den beigefügten Systemskizzen grundsätzlich zulässig:
  - a) Giebelständige Gauben mit Sattel- und Walmdach  
Sonderformen:
    - Dreiecksgauben (nur bei Satteldach des Hauptgebäudes zulässig bis zur Höhe von max. 1,90 Meter, Oberkante Dachdeckung)
    - Gauben mit Segmentbogendach (max. 1,80 Meter Höhe Oberkante Dachdeckung)
  - b) Zwerggiebel
  - c) Schleppegauben und deren abgewandelte Sonderformen wie Fledermaus- und Ochsenaugengauben
  - d) Dacheinschnitte
  - e) Andere Lösungen sind im Rahmen von § 3 als Ausnahme möglich.

## f) Allgemeine Bestimmungen:

- Von der Gebäudekante ist ein Mindestabstand von 1 Meter und zwischen den Gauben ein Mindestabstand von 1,00 Meter einzuhalten.
- Die Höhe der Gauben vom Anschluss mit dem Hauptdach bis Oberkante Dachdeckung gemessen darf 1,75 Meter nicht überschreiten.
- Der Abstand zur Traufe muss ca. zwei Ziegelreihen betragen und ist in den Dachschrägen zu messen.
- Die Gauben sind in Material und Farbe wie das Hauptdach oder in Blech (z.B. Kupfer) einzudecken.
- Wangen und Stirnflächen sind mit Holz oder einem sonstigen der Farbe der Dachdeckung angepassten Material zu verkleiden (z.B. Kupfer).
- Im Übrigen wird auf die beiliegende Skizze verwiesen.

## 4. Giebelständige Gauben

- Giebelständige Gauben einschließlich der Dreiecksgauben müssen mindestens die Dachneigung des Hauptdaches aufweisen. Bei einer Dachneigung des Hauptdaches über 40 Grad kann die Dachneigung der Gaube geringer gewählt werden.
- Die Firstlinie der giebelständigen Gauben muss senkrecht gemessen mindestens eine Ziegelreihe unter der Hauptfirstlinie liegen.

## 5. Zwerchgiebel

Zwerchgiebel dürfen in ihrer Länge 50 Prozent der Gebäudelänge nicht überschreiten. Der Anschnitt des Zwerchgiebeldaches mit dem Hauptdach muss senkrecht gemessen mindestens zwei Ziegelreihen unter der Hauptfirstlinie liegen.

- Das Zwerchgiebeldach muss die Dachneigung wie das Hauptdach aufweisen und ist wie das Hauptdach einzudecken mit demselben Material und derselben Farbe.
- Bei einer Dachneigung des Hauptdaches über 40 Grad kann die Dachneigung des Zwerchgiebels geringer gewählt werden.
- Im Übrigen wird auf die beiliegende Systemskizze verwiesen.

## 6. Schleppegauben

- Die Schleppegauben und deren abgewandelte Sonderformen wie Fledermaus und Ochsenaugengauben müssen eine Mindestdachneigung von 15 Grad aufweisen.
- Die Einzellänge von Schleppegauben darf 75 Prozent der Gebäudelänge nicht überschreiten.
- Der Anschnitt des Schleppegaubendaches mit dem Hauptdach muss senkrecht gemessen mindestens zwei Ziegelreihen unter der Hauptfirstlinie liegen.
- Die Einzellänge von Flachdachgauben darf 50 Prozent der Gebäudelänge nicht überschreiten.  
Die Oberkante der Flachdachgauben muss vom First des Hauptdaches mindestens  $\frac{1}{3}$  der Hauptdachlänge entfernt sein. von der Traufe ist mit Flachdachgauben mindestens ein Abstand von 2 Ziegelreihen einzuhalten.
- Im Übrigen wird auf die beiliegende Systemskizze verwiesen.

## 7. Dacheinschnitte

- Die Entfernung der Dacheinschnitte vom First muss mindestens  $\frac{1}{3}$  der Dachhöhe betragen.
- Die Länge der Dacheinschnitte darf max.  $\frac{1}{3}$  der Dachflächenlänge betragen (bei Doppel- und Reihenhäusern bezogen auf die Länge des jeweiligen Hauses).

**§ 3  
Sonderregelung**

Ausnahmen können in begründeten Fällen zugelassen werden.

**§ 4  
Ordnungswidrigkeiten**

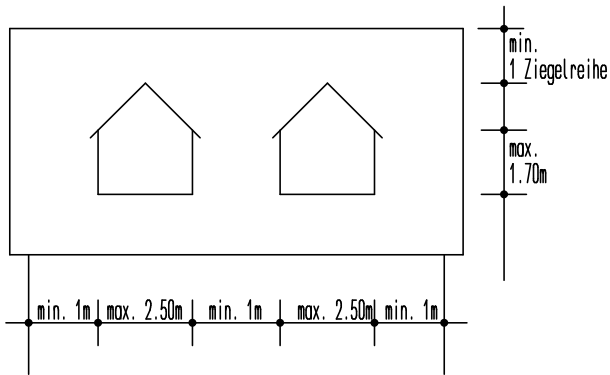
Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den §§ 1 und 2 dieser Satzung zuwider handelt.

Kaisersbach, den 30. Januar 2009

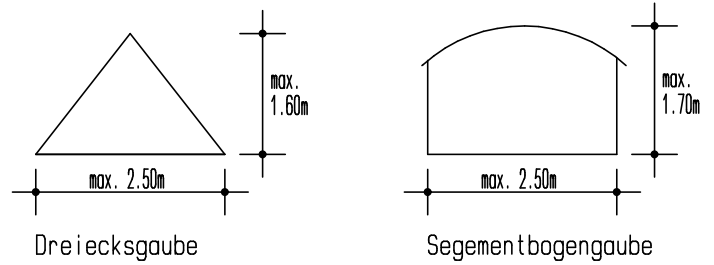
Kern

# Systemskizze zur Gestaltung von Dachgauben und Zwerchgiebeln

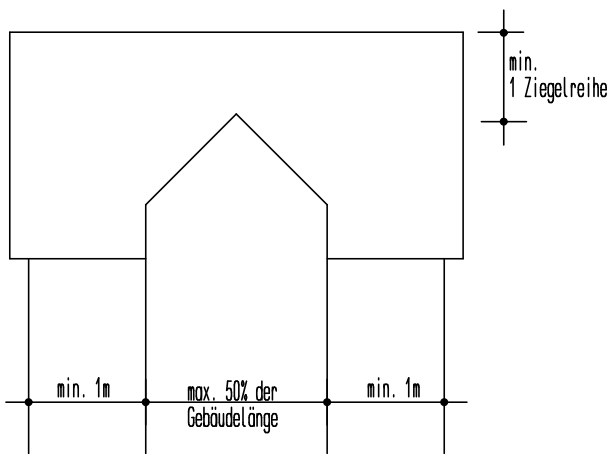
## 1. Giebelständige Dachgauben



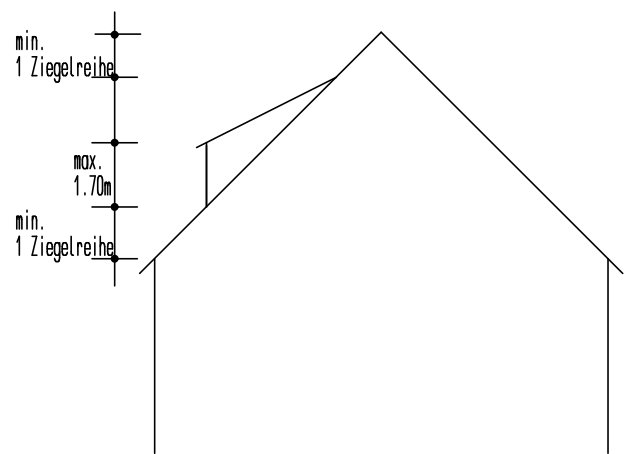
## 1.1 Sonderformen



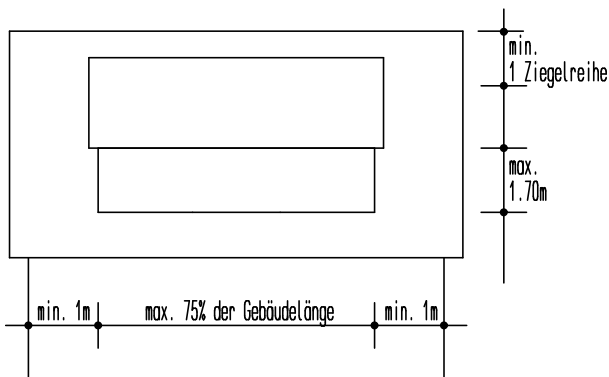
## 2. Zwerchgiebel



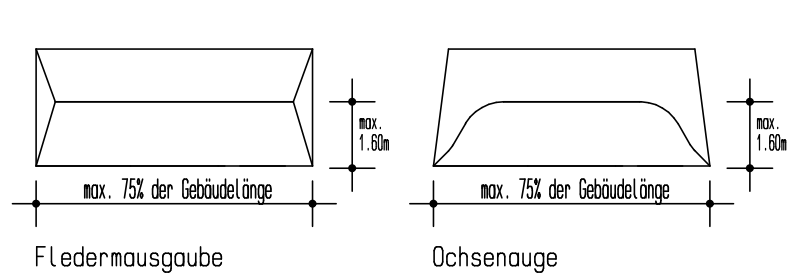
## Regelquerschnitt



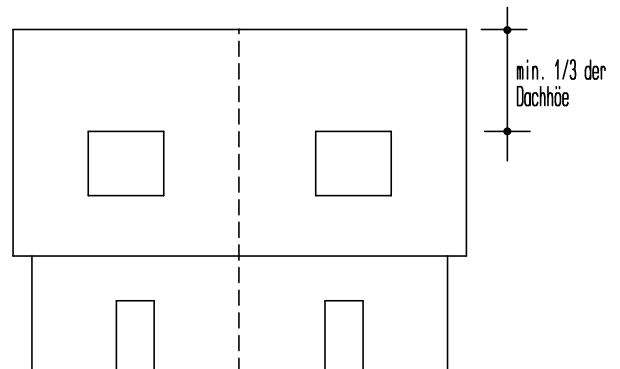
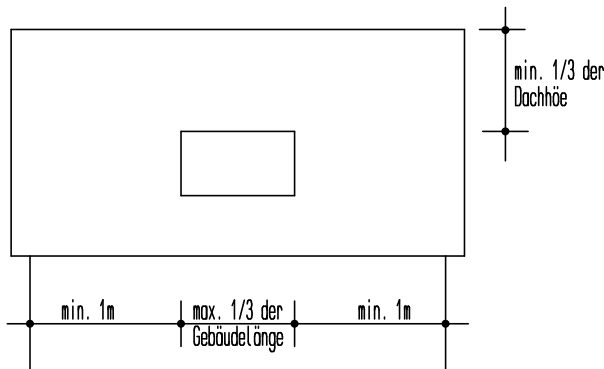
## 3. Schleppegauben



## 3.1 Sonderformen



## 4. Dacheinschnitte



Bei Doppel- und Reihenhäuser max. 1/3 der Dachfläche bezogen auf die Doppelhaushälfte / Reihenhausteil